



Norddeutschland

## Compliance-Richtlinie der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e. V.

**Stand: 06.07.2021**

### **Impressum**

#### **Herausgeber**

Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V.

Fangdieckstraße 66 | 22547 Hamburg

Telefon +49 (0)40 81 80 36

E-Mail [kontakt@aswnord.de](mailto:kontakt@aswnord.de)

[www.aswnord.de](http://www.aswnord.de)

Ralf Marczoch

Geschäftsführer

Telefon +49 (0)40 81 80 36

E-Mail [Ralf.Marczoch@aswnord.de](mailto:Ralf.Marczoch@aswnord.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
<b>1 Grundpflichten</b> .....	3
1.1 Gesetzestreue .....	3
1.2 Nichtdiskriminierung .....	3
1.3 Verschwiegenheit .....	4
1.4 Respektvoller Umgang .....	4
1.5 Integrität und Verbandsführung .....	4
<b>2 Weitere Verpflichtungen</b> .....	4
2.1 Einhaltung des Grundsatzes eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsverkehrs .....	4
2.2 Beschäftigungsverhältnisse .....	5
2.3 Reisekostenerstattung .....	5
2.4 Zuwendungen durch die ASW Nord .....	5
2.5 Zuwendungen an die ASW Nord .....	5
<b>3 Schlussbestimmungen</b> .....	6

## Präambel

**Die Compliance-Richtlinie der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e. V. findet Anwendung innerhalb des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle und beschreibt die wesentlichen Grundsätze und Vorgaben für ein rechtskonformes Verhalten der Vorstände und Beschäftigten<sup>1</sup> der Geschäftsstelle. Sie steht den Mitgliedern durch Veröffentlichung zur Verfügung.**

### 1 Grundpflichten

#### 1.1 Gesetzestreue

Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e. V. (ASW Nord) hält an jedem Handlungsort stets die jeweiligen geltenden Rechtsnormen ein. Insbesondere beachtet sie die Vorschriften der branchenspezifischen Gesetze und Regelungen. Um ihre Interessen zu realisieren, übt sie keinen ungesetzlichen oder unlauteren Einfluss aus, insbesondere nicht durch direkte oder indirekte finanzielle Anreize.

Die Beschäftigten der Geschäftsstelle der ASW Nord müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die internen Anweisungen und Richtlinien des Verbandes beachten. Dem jeweiligen Vorgesetzten obliegt die Verantwortung, die Beschäftigten darüber zu informieren.

Der Vorstand sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind verpflichtet, die interne Richtlinie umzusetzen und entsprechend anzuwenden.

#### 1.2 Nichtdiskriminierung

Die ASW Nord erwartet vom Vorstand und seinen Beschäftigten, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten. Jegliche Benachteiligungen im Arbeitsumfeld werden nicht toleriert.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Respekt und Toleranz im Umgang miteinander sind unverzichtbar für eine gute Zusammenarbeit und ein gutes Arbeitsklima. Der Verband wird stets konsequent die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine tolerante und respektvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

### **1.3 Verschwiegenheit**

Vertrauliche Informationen werden als solche behandelt. Der Vorstand und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit bei allen internen und vor allem vertraulichen Angelegenheiten bzw. Informationen des Verbandes oder über die Mitgliedsunternehmen verpflichtet.

Die Datenschutzbestimmungen des Verbandes zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden entsprechend Anwendung.

Vertrauliche Informationen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben.

### **1.4 Respektvoller Umgang**

Der Vorstand sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle gehen respektvoll miteinander um und achten gegenseitig ihre berufliche und persönliche Reputation. Sie wahren die Interessen des Verbandes und achten stets darauf, dass das öffentliche Ansehen von Verband und den Organen nicht geschädigt wird.

### **1.5 Integrität und Verbandsführung**

Der Vorstand sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle orientieren sich bei ihrem Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz, Respekt vor der Würde des Menschen sowie Offenheit und Nichtdiskriminierung. Der Vorstand verfolgt seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Jegliche Art der Korruption wird abgelehnt.

Der Verband behandelt alle Mitgliedsunternehmen gleich. Folglich gibt es keine Bevorzungen oder Benachteiligungen einzelner Mitgliedsunternehmen.

## **2 Weitere Verpflichtungen**

### **2.1 Einhaltung des Grundsatzes eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsverkehrs**

Dem Vorstand sowie den Beschäftigten der Geschäftsstelle obliegt das wirtschaftliche Handeln.

Für die Einhaltung des Grundsatzes einer ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung sind folgende Grundsätze zu beachten: keine Buchung ohne Beleg, Preisvergleiche bei Neuanschaffungen, ordentliche Archivierung von Belegen (Garantiefall) und die Wahrung

des Vier-Augen-Prinzips und operative Kontrollmechanismen in der Geschäftsstelle der ASW Nord

## 2.2 Beschäftigungsverhältnisse

Die Bestimmungen des Arbeitsrechts sind einzuhalten. Den Beschäftigten der Geschäftsstelle werden verständliche Informationen über wesentliche Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitszeiten sowie Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung für Reisen, welche ihm Rahmen der Verbandstätigkeit anfallen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der unter Ziffer 2.1. aufgeführten kaufmännischen Grundlagen von der ASW Nord erstattet.

## 2.4 Zuwendungen durch die ASW Nord

Zuwendungen innerhalb des Vorstandes, an Mitglieder und Beiräte des Verbandes, sowie an Beschäftigte liegen bei einem Wert bis zu 50,00 Euro (brutto) und können für folgende Anlässe gewährt werden:

- Austritte
- Jubiläen
- Leistungsanerkennung
- Geburtstage

Die Gewährung einer Zuwendung muss angemessen und verhältnismäßig sein. Eine Zuwendung durch die ASW Nord kann nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vorstands und/oder der Geschäftsführung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips nicht Betroffener erfolgen. Der Wert i. H. v. 50,00 Euro (brutto) darf hierbei nicht überschritten werden.

## 2.5 Zuwendungen an die ASW Nord

Der Verband toleriert keinerlei Form von Bestechung oder Korruption.

Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen die Reputation des ASW Nord nicht in Frage stellen.

Zuwendungen von Geschäftspartnern an den Vorstand, die Beiräte oder die Beschäftigten der Geschäftsstelle dürfen einen Wert von 50 Euro (brutto) nicht überschreiten.

Zuwendungen durch die öffentliche Hand sowie Spenden an den Verband sind hiervon ausgenommen.

### 3 Schlussbestimmungen

Der Vorstand weist die Mitglieder sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle auf die formulierten Verpflichtungen hin und erwartet, dass diese Compliance-Richtlinie gelebt wird. Der Vorstand sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle sollen sich für deren Einhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung einsetzen.

Die Compliance-Richtlinie wird öffentlich und über die Homepage der ASW Nord bekannt gegeben. Jede Änderung der Compliance-Richtlinie bedarf der Schriftform.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung der Compliance-Richtlinie führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Compliance-Richtlinie.